

Bonn, den 26. Oktober 1950

N i e d e r s c h r i f tüber die Sitzung des interministeriellen Ausschusses
für den Schumanplan am 19.10.1950.

Leitung: Herr Staatssekretär Dr. S c h a l f e j e w
Anwesend: von der Delegation:
 die Herren Staatssekretär Prof. Dr. H a l l s t e i n,
 Dr. B a u e r,
 Dr. B o d e n,
 außerdem die Vertreter der beteiligten Ressorts.

Staatssekr. H a l l s t e i n stellte zunächst in seinem Bericht über den Stand der Pariser Verhandlungen fest, daß unbeschadet der weiterlaufenden Besprechungen über die Anlauf- und Übergangsperiode die Erörterungen hinsichtlich der endgültigen Periode materiell in das letzte, formell in das vorletzte Stadium getreten seien. Die Delegationschefs werden vom 23.10.50 ab die noch offenstehenden Fragen des Grundvertrages für die definitive Periode behandeln (Preise, künstliche Verfälschung des Wettbewerbs, Kartelle, Wanderung von Arbeitskräften, Umstellungsfonds für technologische Arbeitslosigkeit, handelspolitische und Zollfragen, Umlagen, Verfahren bei Krisenlagen) und das Ergebnis dieser Beratungen einem Redaktionskomitee für die Erstellung des Vertragstextes übergeben.

Der Ausschuß trat dann in die Erörterung der einzelnen noch anstehenden Probleme ein, die Staatssekr. Hallstein in Ergänzung der vorliegenden Protokolle erläuterte.

1. Beratungsausschuß.

- a) Der Beratungsausschuß soll sich zu je einem Drittel aus Erzeugern, Gewerkschaftsvertretern und Verbrauchern zusammensetzen. Der Einwand, daß Gewerkschaftler und Verbraucher vielfach die gleichen Interessen vertreten und damit gegenüber den Produzenten ein zu starkes Gewicht erhalten könnten, erledigte sich durch die Feststellung, daß die Vertreter der Gewerkschaften der Kohle- und Stahlindustrie entnommen werden sollen.
- b) Die Vertreter der Produzenten sollen aus den regionalen Gruppen benannt werden, um eine engere Verbindung zwischen der Hohen Beirde und den regionalen Verbänden herzustellen.
- c) Bei dem Vorschlagsrecht des Internationalen Bundes der freien Gewerkschaften für die Vertreter der Arbeitnehmer ist auch eine Berücksichtigung kleinerer, im Internationalen Bund nicht vertretener gewerkschaftlicher Organisationen, insbesondere christlicher Gewerkschaften, vorgesehen.
- d) Für die Benennung der Verbraucher-Vertreter sind die einzelnen "nationalen Organisationen", d. h. praktisch die

Regierungen, zuständig. Dabei besteht für die einzelnen Länder keine Schwierigkeit, den jeweils geltenden Bestimmungen über die Zusammensetzung (z. B. Kohlewirtschaftsgesetz im Bundesgebiet) Rechnung zu tragen.

- c) Die Bestellung der Ausschußmitglieder durch den Ministerrat wird als zweckmäßig anerkannt, um einen Einfluß der Hohen Behörde auf die Zusammensetzung des sie beratenden Ausschusses auszuschalten. Außerdem bedingt die Tatsache, daß der Beratungsausschuß sich auch mit Fragen allgemeiner wirtschaftlicher Art zu beschäftigen haben wird, die ihrem Gewicht nach mehr die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen berühren und somit den Aufgabenkreis der Hohen Behörde überschreiten, ein Mitspracherecht des Ministerrats. Regelmäßig wird die Bestellung der Vertreter durch den Ministerrat ein rein formaler Akt bleiben, so daß eine übermäßige Ausweitung des aus anderen Gründen allerdings erforderlichen Büros des Ministerrats aus diesem Grunde nicht notwendig sein wird.

2. Studienausschüsse.

In Ergänzung des Protokolls Chef P/6 bemerkte Staatssekr. Hallstein, daß die Studienausschüsse praktisch die Hinzuziehung eines wissenschaftlichen Beirats ermöglichen. Abgesehen von dem Studienausschuß für den Aufbau der regionalen Verbände halte die deutsche Delegation im Gegensatz zu der Auffassung anderer Delegationen die Einrichtung gerade eines wirtschaftspolitischen Studienausschusses für unbedingt erforderlich.

3. Sanktionen und Informationen.

Zu den vorgeschlagenen Strafen (siehe Protokoll Chef P/4 und Inst. P/9) führte Staatssekr. Hallstein aus, daß gegenüber den von seiten der deutschen Sachverständigen vorgebrachten Bedenken über die Höhe der Sätze (2 % des Jahresumsatzes bei Ordnungsstrafen und 10 % des Tagesumsatzes bei Bußgeldstrafen) darauf hinzuweisen sei, daß es sich um Höchstsätze handle und daß im übrigen die Strafen nur dann ihren Zweck erfüllen könnten, wenn sie für das Unternehmen nicht einfach kalkulierbar seien. Von einer Begrenzung in absoluten Zahlen habe man abgesehen, da dadurch kleinere Unternehmen relativ viel stärker belastet würden als größere. Der interministerielle Ausschuß machte nach diesen Ausführungen keine Bedenken gegen die Höhe der Strafen geltend.

Zu der noch offenen Frage der Transferierung der zu entrichtenden Strafen bemerkte Staatssekr. Hallstein, daß Schwierigkeiten hier wohl nicht entstehen würden, da die Hohen Behörde vermutlich in jedem Lande aus anderem Grunde Fonds unterhalten müsse.

Einer besonderen Prüfung bedarf noch die Frage der Regreßpflicht der Hohen Behörde im Falle von Fehlentscheidungen.

4. Regionale Gruppen.

Da sich in den Pariser Verhandlungen verschiedene Gesichtspunkte ergeben haben, die noch der Klärung bedürfen (z. B. französische Bedenken wegen eines Übergewichts des Ruhrgebietes, dessen Unteilbarkeit an sich anerkannt wird, ferner Befürchtungen, daß die von den regionalen Gruppen zu über-

nehmenden Funktionen leicht zu einer kartellartigen Entwicklung führen können), haben die Delegationschefs sich entschlossen, in der Charta auf die Festlegung organisatorischer Einzelheiten hinsichtlich der regionalen Gruppen zunächst zu verzichten und deren Aufbau durch einen besonderen Studienausschuß vorbereiten zu lassen. Die Aufgaben der regionalen Gruppen sollen bis dahin von Verbänden wahrgenommen werden, die die Regierungen bei weitgehender Handlungsfreiheit vorschlagen. Gegen dieses Vorgehen erhoben sich keine Einwendungen, zumal das Problem kompliziert ist und die schnelle Verabschiedung des Abkommens verzögern könnte.

Bedenken gegen die Einrichtung einer eigenen Gruppe für Braunkohle und von Sondergruppen für kleinere Reviere innerhalb der Bundesrepublik bestehen schon aus dem Grunde nicht, weil sie das Gewicht der Ruhr vermindern. Hinsichtlich der Organisation für kleinere Bezirke ist auch eine gemeinsame Geschäftsführung für Verbände von Kohle und Stahl denkbar, obwohl grundsätzlich sowohl für die vorläufigen als auch für die regionalen Organisationen an dem Gedanken einer fachlichen Gliederung festgehalten werden soll.

Besondere Beratungsausschüsse sind für die regionalen Gruppen nicht vorgesehen. Eine etwaige Einschaltung von Gewerkschaften und Verbrauchern bleibt regionalen Entscheidungen vorbehalten.

An dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft zu den regionalen Gruppen soll festgehalten werden. Da die regionalen Gruppen neben der Erfüllung von Vereins- und Selbstverwaltungsaufgaben auch Träger für Auftragsangelegenheiten der Hohen Behörde sind und aus diesem Grunde ein Weisungsrecht an alle Betriebe ihres Bezirks haben, rechnet man damit, daß die Betriebe zur besseren Wahrnehmung ihrer Interessen die Mitgliedschaft erwerben werden.

5. Artikel 17.

Die verschiedenen Formulierungen zu den in Art. 17 verankerten Aufgaben der Hohen Behörde enthalten nach Auffassung der Deutschen Delegation widerspruchsvolle Prinzipien, und räumen somit, solange nicht der Vorrang einzelner Prinzipien festgelegt wird, praktisch der Hohen Behörde fast unbegrenzte Freiheit in ihren Entscheidungen ein. Es wurde verabredet, daß das Bundesministerium für Wirtschaft unter Berücksichtigung der früheren Vorschläge und der Entschlüsse des Wissenschaftlichen Beirats eine nochmalige Neufassung ausarbeitet. Staatssek. Hallstein glaubte der französischen Unterstützung für eine solche, eine klare Rangordnung der wirtschaftlichen Prinzipien enthaltende Neufassung sicher zu sein. Obwohl reale Garantien für das Verhalten der Hohen Behörde nach bestimmten Prinzipien nur sehr schwer gegeben werden können, faßte Staatssekretär Dr. Schalfejew die Auffassung des Ausschusses erneut dahin zusammen, daß an der Aufstellung solcher Prinzipien schon im Hinblick auf die Möglichkeit der politischen Argumentation und der besseren Begründung etwaiger Einsprüche bei dem Gericht festzuhalten sei.

6. Einheitlicher Markt und einheitliche Preise.

Gegenüber der französischen, allzu sehr abstrahierenden Theorie von der Errichtung eines einheitlichen Marktes erscheint, wie Staatssek. Hallstein darlegte, eine stärkere Berücksichtigung der realistischen Voraussetzungen erforderlich, unter denen besonders die Verflochtenheit der Unternehmungen der Montanindustrie mit der Volkswirtschaft des eigenen Landes und die

Schwierigkeiten zu nennen sind, die einem reinen Wettbewerbsaufbau der Grundstoffindustrie auf längere Sicht entgegenstehen.

Im Verlauf der Diskussion kam erneut die Notwendigkeit zum Ausdruck, Grundstoffe abweichend von den allgemeinen Regeln des Wettbewerbs zu behandeln. Diese Erkenntnis ist auf Grund der zweijährigen Verhandlungen zur Havana-Charta auch international Allgemeinut, sie wurde von deutscher Seite durch den wissenschaftlichen Beirat und die Sachverständigen erneut dahin bestätigt, daß bei dem besonderen Charakter dieser Grundstoffe eine ständige Preisregelung nötig erscheint. Ohne eine solche wäre übrigens auch in Zukunft eine erhebliche Preiserhöhung in Deutschland unvermeidlich, da eine allgemeine Preisgabe der Preise in der Normalphase angesichts der auch dann mit Sicherheit noch - jedenfalls bei Kohle - bestehenden Kostenunterschiede zwangsläufig zu einer Erhöhung des deutschen Preisniveaus führen würde. Der französische Vorschlag, der Hohen Behörde ein Preisfestsetzungsrecht nur bei Preiszusammenbruch und unlauterem Wettbewerb einzuräumen, muß daher auch für die endgültige Periode abgelehnt werden.

Zu der Frage eines Preisausgleichs erklärte Staatssek. Hallstein, daß die deutsche Delegation nach wie vor in Paris den Standpunkt vertreten habe und vertreten werde, daß ein solcher grundsätzlich abzulehnen ist.

Hinsichtlich der Regeln für die Bildung der Preise haben sich die Delegationen in Paris dahingehend geeinigt, daß für Kohle Ab-Werks-Preise und für Stahl Frachtbasis-Preise gelten sollen. Hierzu ist angesichts der früheren Absprachen nichts zu bemerken.

7. Produktion.

In der Diskussion über die Prinzipien, nach denen die Hohen Behörde im Falle einer Depression handeln soll (Chef P/7 Ziff. 1) wurden erneut Bedenken laut, daß übernationale Produktionsfestlegungen leicht zu einer Erstarrung der Märkte führen und insbesondere den natürlichen starken Wachstumstendenzen des deutschen Marktes zuwiderlaufen könnten. Unsere Erfahrungen aus dem Jahre 1926 lassen es auch jetzt (gegenüber den anderen Ländern überproportionaler Nachholbedarf, Zwang zur verstärkten Industrialisierung wegen der Arbeitslosigkeit, größere Exportchancen) zweckmäßig erscheinen, die Quoten nicht nur nach bestimmten Zeiträumen zu bemessen und etwa auf solchen Vergleichsperioden einfrieren zu lassen, sondern ein elastisches Ventil (begrenzte Überschreitungsmerge) vorzusehen.

Staatssek. Hallstein wies demgegenüber darauf hin, daß man in Paris keineswegs an die Fixierung fester Vergleichsperioden denke, sondern bewußt auf die "Bedürfnisse" (besoins) der Gemeinschaft und den entsprechenden Anteil der Unternehmungen an der Produktion abgestellt habe. Auch insoweit bedarf allerdings, wie die Aussprache zeigte, der Bedarf der regionalen Verbrauchszentren einer besonderen Beachtung, weil es noch der Gesamtlage durchaus denkbar ist, daß sich der deutsche Verbrauch in einer Depressionsperiode als weniger nachgiebig erweist. Im übrigen glaubt Staatssek. Hallstein, der Forderung nach Elastizitätsgrenzen durch Einbau einer Bestimmung Rechnung tragen zu können, daß schon eine Minderheit des Ministerrats die

Aufhebung bzw. Abänderung der Quoten fordern kann. Dem wird seitens des Ausschusses zugestimmt.

Im Verknappungsfall soll die Hohe Behörde bei etwaigen Notentscheidungen den "Verbrauch" jedes Landes im Verhältnis zu der Produktion der Gemeinschaft berücksichtigen. In der Aussprache wurde darauf hingewiesen, daß diese Formulierung nicht ohne weiteres die für die Gesamtlage wichtigen Außenhandelsbeziehungen umfaßt. Insbesondere der deutsche Stahl-export geht nur zu einem kleinen Anteil in den Unionsraum. Auch Importmöglichkeiten der verschiedenen Länder sollten nicht unberücksichtigt bleiben. Staatssek. Hallstein gab eine dahingehende Aufklärung, daß der Export unter dem Begriff des Verbrauchs zu verstehen sei. Es wäre indes erwünscht, diesen Punkt eindeutig klarzustellen und auch die Importfrage möglichst mit in Betracht zu ziehen.

8. Investierungen.

Zur Diskussion steht die Frage, ob ein avis défavorable der Hohen Behörde, das die Investition untersagt, nicht nur auf öffentliche Mittel, sondern auch auf private Fremdmittel und eigene Mittel des Unternehmens (Selbstfinanzierung) Anwendung finden soll. Trotz früherer Bedenken hat die deutsche Delegation nunmehr dem Vorschlag auf Einbeziehung der privaten Fremdmittel in Paris nicht mehr widersprochen. Der interministerielle Ausschuß stimmt trotz gewisser nach wie vor bestehender Einwände dieser Haltung zu.

Hinsichtlich der Eigenmittel des Unternehmens sind die Meinungen sowohl unter den Delegationen in Paris als auch innerhalb der deutschen Sachverständigen geteilt. Es wurde betont, daß die Freilassung der Selbstfinanzierung die Wandlung zum kostengünstigsten Betrieb fördere. Allerdings wäre bei der besonderen Lagerung in Belgien und Luxemburg, wo aus Exporten auch Mittel für Investitionen bei kostengünstigen Betrieben gefunden werden könnten, die Selbstfinanzierung möglicherweise auch mit nachteiligen Folgen verbunden. Trotzdem sind die Vertreter der beteiligten Ressorts der Auffassung, daß es richtig ist, die Selbstfinanzierung grundsätzlich freizulassen.

9. Artikel 23. Vorsorge bei technischem Fortschritt.

Der interministerielle Ausschuß hatte sich bisher dagegen ausgesprochen, daß die Auswirkungen technischen Fortschritts zu Verpflichtungen der Hohen Behörde im Rahmen des Artikels 23 führen sollten. Wenn jedoch, wie Staats. Hallstein und Dr. Bauer ausführten, unter Artikel 23 nur ein von der Hohen Behörde eingeleiteter umwälzender technischer Fortschritt fällt, ist diesem Problem keine übermäßige praktische Bedeutung beizumessen. Wenn die Delegation daher die Zustimmung für zweckmäßig hält, stellt der interministerielle Ausschuß seine Bedenken zurück.

Erforderlich ist eine angemessene Begrenzung der für die Verwirklichung des Artikels 23 zu zahlenden Umlagen.

10. Wanderung von Arbeitskräften.

Der Vorschlag des Bundesarbeitsministeriums ist in Paris von allen Delegationen anerkannt worden. Der Vertreter der Arbeits-

ministeriums bemerkte hierzu jedoch, daß in dem deutschen Vorschlag Artikel 19 nur als eine Rahmenbestimmung vorgesehen gewesen sei, in deren Grenzen der Abbau der die Freizügigkeit der Arbeiter beschränkenden Bestimmungen durch gegenseitige Verträge der Mitgliedsstaaten durchzuführen wäre. Das Ergebnis der Pariser Besprechungen (Protokoll L Soz. P/34) sehe aber nicht mehr in allen Fällen die Notwendigkeit bilateraler Vereinbarungen vor. Da jedoch der Abbau der die Freizügigkeit hemmenden Bestimmungen seine Grenze findet in den nationalen Belangen der einzelnen Staaten, besteht bei völlig freier Gestaltung durch die einzelnen Staaten die Gefahr, daß das Ausmaß des Abbaus nicht gleichmäßig ist und insbesondere von Deutschland dabei Vorleistungen gefordert werden. Der Vertreter des Bundesarbeitsministeriums wird diese von dem Ausschuß anerkannten Gesichtspunkte noch einmal in schriftlicher Stellungnahme der Delegation darlegen.

11. Artikel 26 und 30:

Staatssekr. Hallstein betonte erneut, daß scharf zwischen differenzierenden und diskriminierenden Verfälschungen unterschieden werden müsse. Nur bei diskriminatorischen Verfälschungen stehe noch ein Eingriffsrecht der Hohen Behörde zur Erörterung. Der Vertreter des Verkehrsministeriums gibt zu bedenken, daß auch die gegenwärtige Fassung der Bestimmungen noch der Hohen Behörde Eingriffe in die Tarifpolitik der Mitgliedsstaaten ermögliche. Demgegenüber wies Staatssekr. Hallstein darauf hin, daß mehr als die augenblickliche Formulierung nicht zu erreichen gewesen sei. Die besondere Bedeutung der Bestimmungen für die Tarife soll nicht verkannt werden, und es werde u. U. nötig sein, für die bei Inkraftsetzen des Schumanplans bestehenden Tarife Sonderabreden zu treffen (Erz-Zulaufertarife, Vorzugstarife Kohle für Süddeutschland).

Es ist daran festzuhalten, daß die Empfehlung zur Beseitigung der Verfälschung nicht mit dem Auflegen von Ausgleichsabgaben verbunden werden kann. Durch Ausgleichsabgaben wird bereits die Verfälschung beseitigt, so daß eine Empfehlung dann nicht mehr erforderlich wäre.

Auf dem Sozialektor besteht in Paris Einigkeit darüber, daß Lohnsenkungen als Mittel des Wettbewerbs unzulässig sein sollen. Eine Anpassung der Löhne an sinkende Lebenshaltungskosten würde gegen diesen Grundsatz jedoch nicht verstoßen. Der Vertreter des Bundesarbeitsministeriums erhob daher Bedenken gegen die Bestimmung, daß in diesem Falle lediglich das Prinzip der gleitenden Lohnskala als technische Voraussetzung für die Anpassung der Löhne an sinkende Lebenshaltungskosten Gültigkeit haben soll. Da Deutschland dieses Prinzip nicht kenne und es auch andere Wege der Anpassung der Löhne an sinkende Lebenshaltungskosten gebe, müsse dieser Möglichkeit durch eine entsprechende Formulierung Rechnung getragen werden. Der Ausschuß pflichtete dem bei. Das Bundesarbeitsministerium wird der Delegation entsprechende schriftliche Vorschläge zuleiten.

12. Kartelle.

Staatssekr. Hallstein wies darauf hin, daß gewisse kartellfreundliche Formulierungen des französischen Memorandums durch Herrn Monnet zum Anlaß genommen worden sind, die Frage noch

einmal im Sinne einer Verschärfung aufzugreifen. Bei den Gedanken von Herrn Monnet spielen wohl auch der amerikanische Wunsch auf eine Ablehnung aller kartellartigen Einrichtungen mit, ein Wunsch, der dadurch, daß er durch das von den USA später zu gebende Geld gestützt wird, besonderes Gewicht bekommt. Die Kartellfrage wird unter diesen Gesichtspunkten von französischer Seite nochmals geprüft. Auch vom Bundesministerium für Wirtschaft wird ein entsprechender Vorschlag erbeten und zugesagt.